

An die Erziehungsberechtigten der Luisenschule

Realschule
Luisenstraße 17
34119 Kassel
Telefon 0561 182 65
Telefax 0561 739 2063
www.luisenschule-kassel.de
Mail: luisenschule@kassel.de

Kassel, 20.08.2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigten der Luisenschule,

es gibt wichtige Ergänzungen zum Umgang mit Coronafällen bzw. für Kontaktpersonen von Kontaktpersonen im gemeinsamen Hausstand und zur Maskenpflicht.

Verbot des Schulbesuchs/Freistellung von Infizierten und deren Kontaktpersonen

In der 2. Corona-Verordnung des Landes Hessen (§3, Abs.2) steht:

„Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“

Daraus resultiert, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch wenn sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind (direkter Kontakt), die Schule nicht betreten dürfen, wenn jemand aus ihrem Haushalt Kontaktperson der Kategorie 1 ist. Die Kinder und Jugendlichen sind allerdings nicht in Quarantäne, sie dürfen sich frei bewegen und nur die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Sie werden von der Schule freigestellt und sind entschuldigt.

Beispiel: Ein Elternteil hatte vor 2 Tagen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person. Ein im gleichen Hausstand lebendes Kind darf dann die Schule nicht besuchen.

Sofern dies Ihr Kind betrifft, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Klassenlehrerin/ Ihren Klassenlehrer bzw. an die Schulleitung. Ihr Kind darf die Schule nicht betreten. Sollte Ihr Kind in der genannten Zeit bereits in der Schule gewesen sein, teilen Sie dies bitte auch mit.

Befreiung von der Maskenpflicht

Liegt die Bescheinigung eines Arztes (Attest) vor, nach der das Tragen einer Maske für eine Schülerin oder einen Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wird die Schülerin/der Schüler dennoch beschult. In diesen Fällen reicht das ärztliche Attest aus, dieses muss in der Schule vorgelegt werden. Die Maskenpflicht besteht erst nach der Vorlage des Attestes in der Schule nicht mehr.

Ich hoffe jedoch, dass wir alle die Masken tragen können, um uns gegenseitig zu schützen.

Bitte keine Visiere statt Masken!

In Hessen ist es grundsätzlich erlaubt, statt einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ein Visier zu tragen. Aus medizinischer Sicht wird das Tragen der Visiere jedoch nie empfohlen. Ich bitte somit dringend darum, dass wir alle eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Liebe Eltern, besprechen Sie bitte mit Ihrem Kind auch das richtige Tragen der Maske und geben Sie ihm bitte eine Maske mit, die dauerhaft Mund und Nase abdeckt. Einige Schülerinnen und Schüler müssen die Maske sehr oft wieder an den richtigen Platz befördern.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Langer